

AOK Aktiv-Bonus (digitale Teilnahme)

Ausführungsbestimmungen als Anhang zu § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen (AOKN)

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V

Fassung 01.01.2022

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm „AOK Aktiv-Bonus“ (digitale Teilnahme über die AOK Bonus-App oder das Onlineportal der AOK Niedersachsen „Meine AOK“) sind alle Versicherten der AOKN. Familienversicherte Ehepartner erklären eigenständig ihre Teilnahme. Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (digital) ausgeschlossen. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr nehmen familienversicherte Kinder eigenständig teil. Die eigenständige Teilnahme ist gem. Pkt. 1.2 elektronisch zu erklären. Eine gleichzeitige Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (digital) und dem AOK Aktiv-Bonus (Teilnahme mit Bonusheft im weiteren Verlauf als „analog“ bezeichnet), an AOK on-Doppelplus sowie am Wahltarif Bonus ist nicht möglich. Mitsammelnde Kinder können nicht digital teilnehmen. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Teilnahme, auch bei selbst versicherten Kindern, nur im analogen AOK Aktiv-Bonus möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus kann jederzeit über das Onlineportal „Meine AOK“ oder die AOK Bonus-App gegenüber der AOKN erklärt werden. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Nutzung des Onlineportals „Meine AOK“.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme d. Versicherten der AOKN gegenüber erklärt wurde. Wenn zu diesem Stichtag keine Versicherung bei der AOKN bestanden hat, beginnt der Bonuszeitraum mit dem ersten Tag der Versicherung. Der Beginn wird im Onlineportal „Meine AOK“ oder in der Bonus-App mit dem Tag der Einschreibung dargestellt. Die Bonifizierung der Maßnahmen (ab Punkt 2.1) erfolgt dennoch ab dem 1. Tag des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme erklärt wurde, sofern zu diesem Stichtag eine laufende Versicherung bei der AOKN bestanden hat. Wenn zu diesem Stichtag keine Versicherung bei der AOKN bestanden hat, beginnt der Bonuszeitraum mit dem ersten Tag der Versicherung.

1.4 Sammelzeitraum

Der Sammelzeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr.

2. Gegenstand

2.1 Maßnahmen

Die AOKN belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die gesundheitsfördernden Maßnahmen werden wie nachfolgend dargestellt bonifiziert. Dabei werden nur Maßnahmen bonifiziert, die rechtlich abgedeckt sind.

2.1.1 Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs.1 SGB V

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V, die gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien erfolgt, wird mit 10 Punkten bonifiziert. Die Gesundheitsuntersuchung kann einmalig im Alter von 18 bis 35 Jahren und ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 3 Jahre wahrgenommen werden.

2.1.2 Krebsvorsorgeuntersuchung

Die Krebsvorsorgeuntersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 25 Abs. 2, 25a SGB V, Krebsfrüherkennungs-Richtlinien), die bei Frauen ab dem Alter von 20 Jahren und bei Männern ab dem Alter von 45 Jahren erfolgt, wird jedes Jahr mit 10 Punkten bonifiziert. U. a. werden weitere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, die Bestandteil des gesetzlichen Früherkennungsprogramms sind, wie z. B. das Mammographie-Screening oder die Koloskopie, bonifiziert. Pro Kalenderjahr ist die Bonifizierung einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung möglich. Mehrere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen (Ausnahme: Hautkrebs-Screening) in einem Kalenderjahr führen nicht zu einer höheren Bonifizierung.

2.1.3 Hautkrebs-Screening

Die Durchführung eines Hautkrebs-Screenings, für das die AOKN die Kosten übernimmt und das alle 2 Jahre durch einen Facharzt/eine Fachärztin mit Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen wird, wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.4 Abschluss eines Impfkompleses

Nehmen Versicherte Impfungen wahr, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (Stiko) empfohlen und/oder von der AOKN bezahlt werden, werden pro Impfung/Impfkomples 10 Punkte gutgeschrieben. Eine Impfung/ein Impfkomples bezeichnet dabei auch mehrere Arztbesuche, falls dies zum Aufbau einer vollständigen Immunisierung notwendig ist. Auch die Auffrischung eines Impfkompleses wird bonifiziert. Die Punkte werden für das Kalenderjahr angerechnet, in dem die vollständige Immunisierung eingetreten ist. Der alleinige Impfstatus wird nicht bonifiziert. Mehrfachimpfungen, die in einer Behandlung verabreicht werden (z. B. Masern-Mumps-Röteln-Impfung), zählen als ein Impfkomples. Diese werden nicht je Impfung bonifiziert. Pro Kalenderjahr können für jeden Versicherten maximal fünf Impfungen/Impfkompleses bonifiziert werden. Je Impfung/Impfkomples werden 10 Punkte gutgeschrieben.

2.1.5 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)

Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Für die Anerkennung der Individualprophylaxe sind zwei Untersuchungen erforderlich. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Jahr durchgeführt werden. Die Untersuchung wird einmal pro Kalenderjahr mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.6 J2-Früherkennungsuntersuchung

Die Jugend-Früherkennungsuntersuchung J2 nach § 26 SGB V bzw. nach den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.7 Mutterschaft

Teilnehmerinnen, die sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, erhalten einmalig 10 Punkte pro Schwangerschaft.

2.1.8 Geburtsvorbereitung

Werdende Mütter, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Geburtsvorbereitungskurses teilgenommen haben, erhalten 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten ganz oder anteilig von der AOKN übernommen werden.

2.1.9 Rückbildungsgymnastik

Teilnehmerinnen, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Rückbildungskurses teilgenommen haben, erhalten je Kurs 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten die AOKN ganz oder anteilig übernimmt.

2.1.10 Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen – DMP (AOK Curaplan)

Teilnehmende, die in strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease-Management-Programme – DMP) eingeschrieben sind, erhalten pro abgelaufenem Kalenderjahr der Einschreibung 10 Bonuspunkte. Voraussetzung ist, dass die nach der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) in der aktuellen Fassung erforderlichen Untersuchungen und behandlungsbegleitenden Maßnahmen durchgeführt wurden. Die Teilnahme wird nur für ein DMP einmal pro Kalenderjahr bonifiziert. Dies gilt auch, wenn d. Teilnehmende in mehreren strukturierten Behandlungsprogrammen eingeschrieben ist.

2.1.11 Kurse der individuellen Prävention nach § 20 Abs.1 SGB V

Die AOKN bietet ihren Versicherten flächendeckend Gesundheitskurse, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Bonifiziert werden zertifizierte Präventionskurse, deren Kosten die AOKN voll oder anteilig übernimmt. Alternativ wird auch eine Teilnahme an den AOK-Internetprogrammen/AOK-liveonline-Kursen unter www.aok-niedersachsen.de oder an zertifizierten App-Kursen bonifiziert. Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn d. Versicherte an 80 % der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Kalenderjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.12 AOK Aktiv-Bonus-Veranstaltung

Die AOKN führt gelegentlich landesweite qualitätsgesicherte Veranstaltungen/Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise durch. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme kann einmal pro Kalenderjahr mit 10 Punkten bonifiziert werden. Diese Veranstaltungen/Aktionen werden landesweit als „AOK Aktiv-Bonus-Veranstaltung“ gekennzeichnet.

2.1.13 Sport-/Leistungsabzeichen/Sportveranstaltungen

Alle Teilnehmenden, die erfolgreich ein deutsches Sport- oder ein Leistungsabzeichen eines Sportverbandes errungen bzw. abgelegt haben, bekommen eine Prämie von 10 Punkten. Das Sport-/Leistungsabzeichen muss während der Teilnahme am Bonusprogramm abgelegt und verliehen worden sein. Alternativ wird die erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen wie z. B. Volksläufen oder Marathonläufen, die ein regelmäßiges qualifiziertes Training und eine entsprechende Vorbereitung voraussetzen, bonifiziert. Die Bonifizierung ist für eine Maßnahme einmal pro Kalenderjahr möglich.

2.1.14 Aktive Betätigung im Sportverein/Fitnessstudio/Hochschul-/Betriebssport

Die aktive Betätigung im Sportverein oder die regelmäßige Nutzung eines Fitnessstudios oder die Teilnahme am Hochschul-/Betriebssport wird mit 10 Punkten bonifiziert, wenn diese qualitätsgesichert durch einen Trainer begleitet und/oder angeleitet wird. Dem Sportverein gleichgesetzt wird die aktive Mitgliedschaft in der Rheuma-Liga oder bei vergleichbaren anerkannten Anbietern von Reha-Sport und Funktionstraining (außerhalb der Zeit der Kostenübernahme dieser Leistung durch die AOKN). Voraussetzung für die Bonifizierung ist eine regelmäßige Teilnahme (mindestens einmal monatlich, 10- bis 12-mal jährlich). Eine Bonifizierung ist für eine Maßnahme einmal pro Kalenderjahr möglich.

2.1.15 Erfolgreicher Abschluss KfO-Behandlung

Versicherte erhalten je kieferorthopädische Behandlung einmalig 10 Bonuspunkte, wenn die Behandlung nach § 29 SGB V entsprechend dem Behandlungsplan erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.2 Dokumentation der Maßnahmen nach 2.1

Zum Nachweis der Aktivitäten ist das Datum der Durchführung und die Beschreibung bei der entsprechenden Maßnahme einzutragen. Ergänzend besteht teilweise die Funktion, Bilder als Nachweis hochzuladen (z. B. ein Bild der ärztlichen Bestätigung einer Vorsorgeuntersuchung, Impfpass, Mutterschaftspass, Zahnarztbonusheft, Sportabzeichen, Teilnahmeurkunde bei Sportveranstaltungen oder Internetangeboten...). Zum Nachweis der Aktivitäten, für die kein direkter Bildnachweis erbracht werden kann (z. B. Krebsvorsorge, Check-up...), können alternativ die Bonus-Coupons genutzt werden. Diese Bonus-Coupons sind ausgefüllt mit Name, Datum, Stempel und Unterschrift abzufotografieren und als Nachweis hochzuladen. Für die Dokumentation ist die Teilnehmende verantwortlich. Für eine Bestätigung der Teilnahme verauslagte Gelder werden nicht erstattet.

2.2.1 Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (digital) ausgeschlossen.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres nehmen familienversicherte Kinder eigenständig am AOK Aktiv-Bonus (analog oder digital) teil. Dafür ist eine entsprechende Teilnahmeerklärung abzugeben. Kinder, die einen eigenen Versicherungsschutz haben, nehmen unabhängig vom Alter eigenständig am AOK Aktiv-Bonus (analog altersunabhängig, digital ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) teil.

2.2.2 Frist zur Einreichung der unter 2.1 erbrachten Maßnahmen

Die unter 2.1 erbrachten Maßnahmen sollen bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres an die AOKN digital übermittelt werden.

3. Bonifizierung

3.1 Höhe der Bonifizierung

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Die Punkthöhe wird durch die Dokumentation im Onlineportal „Meine AOK“ oder in der Bonus-App der AOKN gegenüber dokumentiert.

3.2 Sammelzeitraum

Als Sammelzeitraum gilt jeweils das Kalenderjahr. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Versicherung durchgeführt wurden, erfolgt nicht. Eine Bonifizierung von Maßnahmen erfolgt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme gegenüber der AOKN erklärt worden ist. (vgl. Pkt. 1.3)

3.3 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt durch Überweisung, nachdem die Teilnehmende die durchgeführten Maßnahmen zur Auszahlung bestätigt und die Auszahlung selbstständig anstößt. Die unter 2.1 genannten Maßnahmen werden von der AOKN geprüft und freigegeben. Erst wenn die Freigabe erfolgt ist, kann die Auszahlung digital angestoßen werden.

4. Beendigung der Teilnahme

4.1 Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (digital) kann jederzeit schriftlich, alternativ jederzeit über das Onlineportal „Meine AOK“ oder die Bonus-App beendet werden. Sind die Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt, kann eine Auszahlung zeitgleich mit der Kündigung beantragt werden (vgl. Pkt. 3.3). Gesammelte Punkte können nicht für die analoge Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus übertragen werden.

4.2 Kündigung der Versicherung

Kündigt die Teilnehmende seine/ihre Versicherung bei der AOKN, endet die Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (analog oder digital) mit dem letzten Tag der Versicherung. Dies gilt auch, für die Teilnahme der familienversicherten Angehörigen nach § 10 SGB V. Zur Auszahlung

der Bonuspunkte bei Beendigung der Versicherung gelten die Voraussetzungen von 3.3 entsprechend.

4.3 Tod eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin

Erbberechtigte sollten die Auszahlung von Bonuspunkten innerhalb von 6 Monaten nach dem Versterben d. Teilnehmenden schriftlich beantragen. Die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualität der Maßnahmen

Nur die in den Ausführungsbestimmungen als Anhang zur Satzung vorgesehenen Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution (Ersatz) ist nicht zulässig. Die Durchführung muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgt sein.

5.2 Ausschluss bei Manipulation

Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere durch Manipulation durch falsche Angaben/Nachweise, können Teilnehmende vom AOK Aktiv-Bonus und von AOK-on-Doppelplus mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bereits erworbene Ansprüche verfallen bzw. können von der versicherten Person zurückgefordert werden.

5.3 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Grundlagen der nach 2.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolgeuntersuchungen im Rahmen des AOK Aktiv-Bonus prämiert.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab dem 01.07.2022. Die Bonifizierung erfolgt für alle Maßnahmen nach 2.1, die ab dem 01.01.2022 erbracht oder abgeschlossen wurden.